



Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg zu den Fragen der Fraktionen des Ausschusses für Familie, Seni- oren, Frauen und Jugend für die öffentliche Anhörung am 23. No- vember 2020 zum Thema „Bürokratieabbau im Ehrenamt“

1. *Auf welcher staatlichen Ebene (Bund, Land, Kommune) sehen Sie den größten Spielraum für Bürokratieentlastung für das bürgerschaftliche Engagement?*

Die Mehrheit der von Vereinen und ehrenamtlich Engagierten wahrgenommenen Belastungen beruhen auf EU-Recht oder Bundesrecht. Als besonders belastend werden die Vielzahl und die ständige Zunahme rechtlicher Vorgaben empfunden. Bürokratieabbau wird in erster Linie beim Datenschutz und beim Steuerrecht sowie bei den rechtlichen Vorgaben, wenn Vereinsveranstaltungen durchgeführt werden sollen, verlangt.

Der Grad der Belastung hängt allerdings häufig auch von der Art und Weise der konkreten Umsetzung der Regelung vor Ort ab. So ist es ein großer Unterschied, ob ein Verein, der ein Stadtfest plant, bei dem erforderlichen Sicherheitskonzept tatkräftig von Mitarbeiter der Kommune unterstützt wird oder nicht.

2. *Welche Entlastungsmöglichkeiten sehen Sie im Bereich des Steuerrechts?*

- ⇒ Es wird empfohlen, die Besteuerungsgrenze für die Körperschafts- und Gewerbesteuer, die derzeit bei Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereins bei 35.000 Euro und bei Einnahmen aus einem Zweckbetrieb bei 45.0000 Euro liegt, einheitlich auf 45.000 Euro festzulegen.
- ⇒ Um den Vereinen mehr Flexibilität einzuräumen, sollte der steuerliche Freibetrag für die Körperschaft- und Gewerbesteuer von 5.000 Euro auf 10.000 Euro erhöht werden.
- ⇒ Um den Vereinen für die Durchführung von Veranstaltungen z.B. aus Anlass von Vereinsjubiläen mehr Flexibilität zu ermöglichen, sollte bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer das Jährlichkeitsprinzip in eine Drei-Jahres-Betrachtung umgewandelt werden.



- ⇒ Wenn Vereine Liegenschaften übertragen, sollte auf die Grunderwerbssteuer verzichtet werden, sofern die Übertragung auf einen gemeinnützigen Verein erfolgt und die Grundstücke ausschließlich zu dem satzungsgemäßen Vereinszweck genutzt werden.
- ⇒ Wegen des hohen Aufwands, den Vereine bei der Gemeinnützigkeitsprüfung haben, sollte die Prüfung nicht alle drei, sondern nur alle fünf Jahre erfolgen. Die Information darüber, dass kleine Vereinen, die unterhalb der Besteuerungsgrenze liegen, zum Gemeinnützigkeitsnachweis keine zusätzlichen Dokumente erstellen müssen, sollte besser kommuniziert werden.
- ⇒ Die Belegvorlagepflicht für Vereine bei der Gemeinnützigkeitsprüfung sollte ausnahmslos durch eine Belegvorhaltepflicht ersetzt werden. Die Erfahrungen anderer Länder mit dem Verzicht auf steuerrechtliche Belegvorlagepflichten, wie z.B. die von Österreich, können hierbei herangezogen werden.
- ⇒ Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke wurde nicht an die gesellschaftlichen Entwicklungen und das heutige Engagement angepasst. Der Katalog enthält eine Öffnungsklausel, die allerdings nicht genutzt wird. Es sollte deshalb untersucht werden, warum die Öffnungsklausel bisher in der Praxis keine Rolle gespielt hat und Anleitungshilfen sowie Hinweise zum genauen Vorgehen erarbeitet werden.
- ⇒ Der Katalog der gemeinnützig anerkannten Zwecke sollte überarbeitet und modernisiert werden.
- ⇒ Um die Mittel flexibler verwenden zu können, sollte eine zeitnahe Mittelverwendung auch nach drei, statt wie bisher zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren noch im Rahmen des Gemeinnützigkeitsprinzips möglich sein.
- ⇒ Um die Flexibilität auch bei den Rücklagen zu erhöhen, sollte künftig die Hälfte statt wie bisher ein Drittel des Überschusses aus Vermögensverwaltung und künftig 20 Prozent statt bisher 10 Prozent der zeitnah zu verwendenden Mittel der freien Rücklage zugeführt werden dürfen.

3. *Welche Entlastungsmöglichkeiten Sie Sie im Bereich des Urheberrechts?*

Auch bei nichtöffentlichen Proben fallen häufig GEMA-Gebühren an, was Vereine finanziell belastet und wofür sie kein Verständnis haben. Das Urheberrecht sollte so konkretisiert werden, dass GEMA-Gebühren nur bei Aufführungen und nicht bei nicht öffentlichen Proben erhoben werden können.



4. *Welche Entlastungsmöglichkeiten sehen Sie im Bereich des Pauschalreise-rechts?*

In der EU-Pauschalreiserichtlinie werden Vereine nicht grundsätzlich von den gesetzlichen Pflichten ausgenommen. Sie gelte nicht, wenn ein Verein Reisen nur wenige Male im Jahr für die Mitglieder veranstalte und sie nicht öffentlich angeboten würden. In der Verwaltungspraxis ist allerdings unklar, was „gelegentlich“ bedeutet und wie es rechtlich zu bewerten ist, wenn Familienangehörige mitreisen, die keine Vereinsmitglieder sind. Für gemeinnützige Vereine sollte deshalb generell im Gesetz eine Ausnahme gelten, um sie von Informations- und Versicherungspflichten zu entlasten.

5. *Welche Entlastungsmöglichkeiten sehen Sie in Bezug auf Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten beim Mindestlohn?*

⇒ Da die Aufzeichnung und Dokumentation beim Mindestlohn sehr aufwändig ist, sollte für gemeinnützige Vereine mehr Flexibilität gelten. Die Aufzeichnung und Dokumentation sollten nicht mehr jede Woche, sondern nur noch jeden Monat erfolgen müssen.

⇒ Um die aufwändigen Dokumentationspflichten noch weiter zu verringern, sollte bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Vereinen mit feststehenden, nach außen hin klar ersichtlichen Arbeitszeiten auf detaillierte Aufzeichnungen verzichtet werden können. Dokumentiert werden sollten dann lediglich Überschreitungen der Arbeitszeit und außerplanmäßige Arbeitszeiten.

6. *Welche Entlastungsmöglichkeiten sehen Sie bei Haftungsfragen?*

Obwohl die Haftung von Vereinsvorständen auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt worden ist (§ 31 a BGB) und ab einer gewissen Größe für Vereinsvorstände Versicherungen abgeschlossen werden, besteht eine große Unsicherheit. Unwissenheit schützt vor Strafe nicht. Aufgrund der Komplexität rechtlicher Vorgaben ist die Sorge, privat haften zu müssen, gestiegen. Auch dies gehört zu den Gründen, weshalb Vereine sich immer schwerer tun, Funktionen zu besetzen. Die Erhöhung von Besteuerungsgrenzen bei der Körperschaftssteuer verringern die Gefahr finanzieller Folgen für den Verein, die dem Vorstand angelastet werden können.

7. *Welche Entlastungsmöglichkeiten sehen Sie bei Spenden?*

8. *Wo sehen Sie Möglichkeiten für vereinfachte Zuwendungsverfahren?*



9. *Wie beurteilen Sie eine Förderung über Sammelempfänger die Ihrerseits Förderungen unterverteilen?*
10. *Was halten Sie von einer Anhebung der Grenze für den vereinfachten Spendennachweis auf 300 Euro, wie von der CDU/CSU-Fraktion gefordert?*

Verwendungsnachweise sollten vereinfacht und auf die Bedürfnisse von Vereinen angepasst werden, da die Angaben für die Verwendungsnachweise häufig nur mit viel Aufwand zusammengestellt werden können. Bis zu einer bestimmten Höhe sollte ein gemeinnütziger Verein keine Einzelnachweise in Form von Belegen vorlegen müssen. Hier sollte eine Verwendungsnachweisbestätigung ausreichen. Das Prinzip der 100 % Kontrolle sollte aus wirtschaftlichen Gründen durch Stichprobenkontrollen ersetzt werden, auch wenn dies zu Lasten der Einzelfallgerechtigkeit geht. Es ist davon auszugehen, dass in der Regel die 100 %-Kontrollen mehr Personalkosten verursachen als Haushaltsmittel durch eine zweckfremde Verwendung von Zuwendungen in Anspruch genommen würden.

11. *Welches Entlastungspotenzial sehen Sie bei der Organisation von Veranstaltungen (Genehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde, Bewirtungserlaubnis, GEMA usw.)?*

Veranstaltungen, die im öffentlichen Raum stattfinden, müssen i. d. R. von der Straßenverkehrsbehörde genehmigt werden. Wenn Getränke und Speisen angeboten werden, muss eine Bewirtungserlaubnis beantragt werden. Wird Musik gespielt, muss dies bei der GEMA angemeldet werden. Von den Behörden wird darüber hinaus in vielen Fällen ein Sicherheitskonzept verlangt.

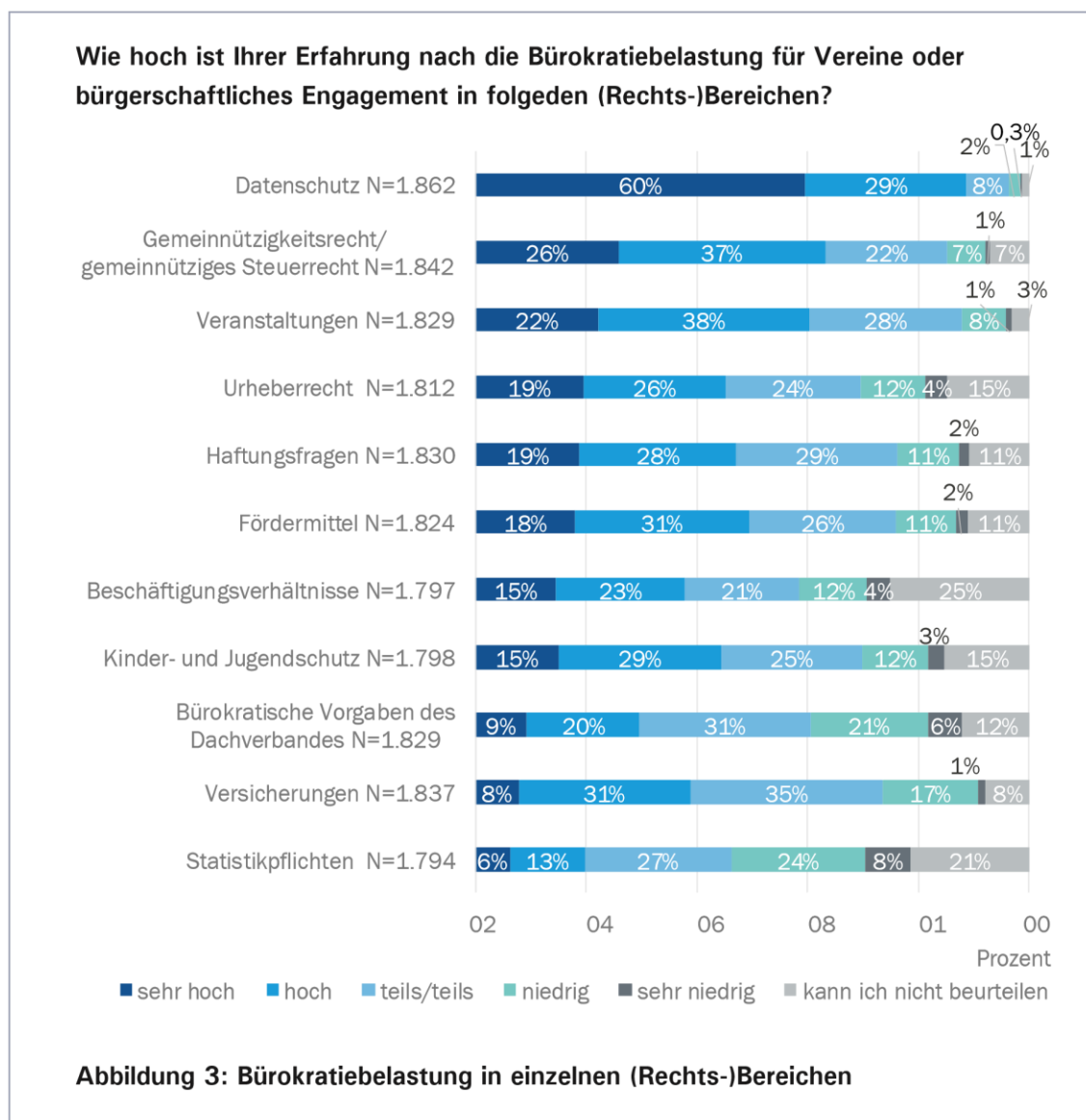
Um Vereine und Ehrenamtliche im Bereich Veranstaltungen zu entlasten, setzt der Normenkontrollrat Baden-Württemberg auf mehr Beratungs- und Unterstützungsangebote, aber auch auf einen einheitlicheren Verwaltungsvollzug. Wichtig sind zentrale Anlaufstellen für die Genehmigung von Veranstaltungen auf kommunaler bzw. Landkreisebene.

Um eine zu strenge Auslegung von Regeln zu verhindern, sollten außerdem Vorgaben für Sicherheitskonzepte standardisiert und Begriffe wie „kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen“ klarer definiert werden. In Bereichen, in denen Unklarheit herrscht, wie der Lebensmittelinformationspflicht und dem Umgang mit der GEMA, sollte stärker informiert und Ansprechpartner und -partnerinnen zur Verfügung gestellt werden.



12. Halten Sie eine Freistellung bestimmter Vereine von den DSGVO-Auflagen für verhältnismäßig und im Sinne der Entlastung des Ehrenamts?
13. Wie bewerten Sie die Umsetzung der DSGVO in Deutschland im Vergleich zu anderen EUMitgliedsstaaten?
14. Welche Änderungen in der DSGVO wären hilfreich, um Rechtssicherheit für gemeinnützige Vereine zu gewährleisten?

Die Regelungen zum Datenschutz werden von Vereinen und ehrenamtlich Engagierten nach wie vor als größte Bürokratiebelastung wahrgenommen. Sie fühlen sich unverhältnismäßig hoch mit bürokratischen Pflichten belastet.





Die Heraufsetzung des Schwellenwerts für die Verpflichtung, einen Datenschutzbeauftragten einzustellen, auf 20 Personen ist für die Vereine eine spürbare Erleichterung. Es wurde allerdings kaum bekannt gemacht. Nicht alle Bundesländer haben auf Landesebene Ehrenamtsbeauftragte, die auf diese Rechtsänderungen hinweisen. Nach wie vor besteht bei Vereinen eine große Unsicherheit, welche Veranstaltungsfotos gemacht und veröffentlicht werden dürfen. Um dies zu vereinfachen sollte ein deutlich erkennbarer Hinweis z.B. in der Einladung oder am schwarzen Brett auf die mögliche Veröffentlichung von Fotos auch bei Minderjährigen sowie Zuschauerinnen und Zuschauern ausreichen. Wer nicht ausdrücklich widerspricht, würde dann implizit zustimmen.

15. Kann die neu eingerichtete Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt als zentrales Informations- und Kommunikationsportal für Vereine und Ehrenamt fungieren oder wäre es sinnvoller, solche Portale auf Landesebene anzusiedeln?

Das Informations- und Kommunikationsportal der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt sollte Informationen, die aus der Sicht des Bundes für Vereine und Ehrenamt wichtig sind, enthalten sowie auf Veränderungen auf Bundesebene sowie im internationalen Kontext hinweisen. Daneben sind Länderportale wichtig, wenn man allein an die Information zu Landesförderprogrammen für Vereine und Ehrenamt denkt.

16. Wie schätzen Sie die Empfehlung des baden-württembergischen Normenkontrollrates, die Verständlichkeit der Rechts- und Behördensprache zum Bestandteil der juristischen Ausbildung zu machen, ein in Bezug auf ihr Entlastungspotenzial?

17. Welchen Nutzen und welche Risiken sehen Sie, wenn man bei Satzungs- oder Vorstandsänderungen im Vereinsregister auf eine öffentliche Beglaubigung verzichtete?

Aufgrund der häufigen Satzungsänderungen müssen Vereine häufig die notarielle Beglaubigung einholen, nicht selten wochenlang auf den Notartermin warten, aufgrund der Präsenzplicht beim Notar Urlaub nehmen, Notargebühren zahlen und dann auf die Eintragung im Vereinsregister warten.

Die Rechtssicherheit, die in Deutschland dank verlässlicher Register besteht, ist im Rechtsverkehr der Wirtschaft sehr zu begrüßen und unverzichtbar. Fraglich ist, ob der Aufwand gerechtfertigt ist, wenn es sich um gemeinnützige Vereine handelt. Jetzt gibt es die Chance, dass zumindest alles viel schneller geht. Am 31. Juli 2019 ist die sog. Digitalisierungsrichtlinie der EU (Richtlinie-EU 2019/ 1151) in Kraft getreten, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Voraussetzungen für die Digitalisierung der Gründung von Kapitalgesellschaften zu schaffen. Die Digitalisierungsrichtlinie ist



bis zum 31. Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen. Die Bundesnotarkammer hat bereits eine App dafür entwickelt. Die Bundesregierung sollte die Gelegenheit ergreifen, zeitnah nicht nur die rechtlichen Voraussetzungen für die digitale Gründung von Kapitalgesellschaften zu schaffen, sondern auch die Voraussetzungen für die digitale Änderung von Vereinssatzungen.

18. Sollte der Zeitraum der zeitnahen Mittelverwendung bei gemeinnützigen Vereinen von derzeit zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren verlängert werden?

Um Vereine bei langfristigen Investitionen, die zukunftsichernd sein können, zu unterstützen, ist eine Flexibilisierung der Mittelverwendung ein wichtiger Schritt. Die Mittel können flexibler verwendet werden, wenn eine zeitnahe Mittelverwendung auch nach drei, statt wie bisher nur nach zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren im Rahmen des Gemeinnützigkeitsprinzips möglich ist.

19. Wie bewerten Sie den Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion sowie des Bundesrates, die sogenannte Übungsleiterpauschale von 2 400 Euro auf 3 000 Euro und die sogenannte Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro anzuheben?

Bei der Befragung von Vereinen wird kritisiert, dass die Übungsleiterpauschale zu unattraktiv sei und Trainingsstunden oder Kurse ausfallen oder ganz gestrichen werden, da Übungsleiterstellen nicht besetzt werden konnten. Eine Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung werde jedoch oft weder vom Übungsleiter gewollt noch sei sie vom Verein finanzierbar. Die Gewinnung von Übungsleitern, vor allem im Amateurfußball, sei durch die derzeitige Gesetzeslage schwierig. Der rechtlich korrekte Umgang mit der Anstellung von Übungsleitern sei oft unklar, da Vereine dazu neigen, den Graubereich zu nutzen und Pauschalen bei Reisekosten auszuführen. Im Amateurfußball würden Trainer in der Regel 400 bis 1.000 Euro monatlich verlangen, eine Summe, die deutlich über der Übungsleiterpauschale liege.

Um mehr Anreize zu schaffen, sollte die auf 2.400 Euro jährlich beschränkte steuer- und sozialversicherungsfreie Übungsleiterpauschale auf bis zu 4.800 Euro erhöht werden. Auch die Ehrenamtspauschale, die z.B. ehrenamtliche Vorstände oder Platzwarte bekommen, ist mit 720 Euro im Jahr sehr niedrig und würdige das Engagement nicht richtig. Sie sollte auf 1.000 Euro im Jahr erhöht werden.



20. *Wie bewerten Sie den Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion sowie des Bundesrates, die Freigrenze des § 64 Absatz 3 Abgabenordnung von 35 000 Euro anzuheben?*

s. zu 2.

Fragen und Input der Fraktion der SPD

1. Zuwendungsrecht

Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft vertreten die Auffassung, dass das staatliche Zuwendungsrecht nicht mehr den Anforderungen an ein modernes und zukunftsfähiges Recht entspricht.

Es sei in seiner Ausgestaltung unübersichtlich und durch ein großes Maß an Bürokratie gekennzeichnet. Zudem werde dadurch die Effektivität der Zuwendungen gemindert.

Zudem werde das Zuwendungsrecht nicht von den Fachkräften in den für die Förderung zuständigen Ministerien bestimmt, sondern von den Finanzministerien, die aber die größte Distanz zu den Zuwendungsempfängern hätten.

Durch welche sachgerechten Vereinfachungen und Flexibilisierungen des Zuwendungsrechts lassen sich ggf. die Aufwände für Zuwendungsgeber wie Zuwendungsempfänger verringern?

Könnten nicht die Fachebene und die Bewilligungsstellen, welche ihre Förderbereiche in der Regel gut kennen, mehr Verantwortung als bisher übernehmen und aufgrund ihrer Sachkunde in Abstimmung mit dem Haushaltsbereich entscheiden, wie die Förderung konkret abzuwickeln ist?

Eine Entbürokratisierung kann vor allem dadurch erreicht werden, dass eine pauschalierte Förderung (z.B. nach Kopfzahl) gegenüber einer Spitzabrechnung bzw. einer Anteilsförderung vorgezogen wird. Bagatellgrenzen können verhindern, dass der Förderaufwand größer ist als die Fördersumme. Bei Kommunen, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und gemeinnützigen Vereinen sollte bis zu einer bestimmten Wertgrenze im Verwendungsnachweisverfahren auf die Vorlage von Belegen verzichtet werden und eine Verwendungsbestätigung ausreichen.

Eine zentrale Entbürokratisierung wird erreicht, wenn es gelingt, flächendeckend digitale medienbruchfreie Antrags- und Bewilligungsverfahren einzuführen.

2. Gemeinnützigkeitsrecht



Der Koalitionsvertrag enthält einen Passus, das Gemeinnützigkeitsrecht zu entbürokratisieren. Die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts wird von der Zivilgesellschaft schon seit Jahren gefordert. Wann ist mit dieser Reform zu rechnen und welche Vorschläge zur Entbürokratisierung sind in der Diskussion?

3. Dialogpost

Von Seiten der Zivilgesellschaft wird moniert, dass die Bundesnetzagentur für die Post seit 1.1.2020 neue Produktbedingungen/Richtlinien erlassen habe, sodass gemeinnützige Vereine nicht mehr auf die (kostengünstige) Dialogpost zurückgreifen können, sondern nunmehr ein höheres Porto für die Versendung von z.B. Vereinspost aufwenden müssen. Dies führe zu einer erheblichen Verschlechterung der Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement. Den Vereinen drohen höhere Kosten und sie müssen sich nach Alternativen umschauchen, was mit zusätzlicher Bürokratie verbunden ist. In Österreich gibt es eine Art Sonderporto für gemeinnützige Vereine. Wäre das auch in Deutschland ein gangbarer Weg?

4. Weitere Fragen

Was halten Sie von einem verpflichtenden Lobbyregister, so, wie es in anderen Ländern – unter anderem den USA, Kanada, Irland oder Slowenien – längst üblich ist? Wie kann erreicht werden, Einflussnahmen auf politische Willensbildung offen zu legen und Transparenz, insbesondere über Finanzströme (u.a. von Spendern), herzustellen?

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden die Vorteile der Digitalisierung auch für die Zivilgesellschaft sichtbar. Wie beurteilen Sie die Chance, auch dadurch zu einer Entbürokratisierung des bürgerschaftlichen Engagements beizutragen?

Fragen der Fraktion der AfD

- Ziel: Vereine von zusätzlichen Abgaben entlasten, wie GEMA, GEZ, Versicherung, Künstler Sozialkasse (Entweder voll oder ermäßigt entlasten, keine Unterschiede zwischen gemeinnützig und nicht gemeinnützig machen) -> Wie kann das umgesetzt werden und auf welcher Ebene?
- Ziel: nach österreichischem Modell Sonderporto einführen – Kostenübernahme durch wen?
- Ziel: Vereinfachung der Erlangung von Fördermitteln unter gleichzeitigem Garantieren politischer Neutralität - > Umsetzung durch Bund und Länder oder nur Bund, also wer setzt um?
- Was ist bei der geplanten Entbürokratisierung Bestandteil und wie ist der zeitliche Rahmen der Umsetzung? Was steht bei den Wünschen der Vereine ganz oben und wurde das berücksichtigt?
- Sind Obergrenzen bei Fördermitteln geplant?
- Wie ist der Evaluation der Mittelverwendung geplant?



Themenvorschläge und Fragen des Unterausschusses Bürger-schaftliches Engagement

- *steuerliche Fragen, u.a. Mittelfehlverwendung gemeinnütziger Organisationen (bspw. § 55, §61 AO), EUGeldwäscheverordnung*
- *Haftungs- bzw. Versicherungsfragen in Vereinen und Stiftungen (Ab wann gilt die sog. "Organhaftung"? Warum gelten andere Regelungen für die Vorstände von Stiftungen? Wann gilt die Haftpflicht- und Unfallversicherung meines Vereins?)*
- *rechtliche Hürden für Inklusionsleistungen im Engagement (z.B. § 78 Abs. 5 SGB IX)*
- *welche Vereinfachungsmöglichkeiten gibt es im Zuwendungsrecht (bspw. BHO)*
- *Fragen zusätzlicher Abgaben bei Veranstaltungen, z.B. GEMA-Gebühren oder Beiträge Künstler Sozialkasse (KSK) --> ggf. hierfür einen Vertreter des Dt. Kulturrats einladen*
- *Themen, die nach wie vor zu Verunsicherung führen sind die Fragen nach:*
- *Zulässigkeit von Fotoaufnahmen bei Sportveranstaltungen und hierbei im Jugendkontext auch der Umgang mit Fotos von Kindern,*
- *Veröffentlichung von Ergebnislisten im Internet und das Vorgehen bei Einsprüchen von Teilnehmern oder*
- *Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung*
- *Im Bereich der Datenschutzgrundverordnung ist ein großes Thema die bundeseinheitliche Auslegung der DSGVO. Momentan ist das Ländersache, d.h. die Bundesländer haben eigene Ratgeber für Vereine (meist orientieren sie sich an Baden-Württemberg und Bayern), die sich auf Mitglieder und sehr stark auf Sportvereine beziehen. Was in Bezug auf Ehrenamtliche beachtet werden muss, ist unseres Erachtens nach teilweise unklar.*

Werden rein ehrenamtliche gemeinnützige Organisationen aus dem Anwendungsbereich der DSGVO herausgenommen?

Wird es Ausnahmeregelungen für gemeinnützige Organisationen bei den Anforderungen der DSGVO geben?

Wird es abgestufte Anforderungen für gemeinnützige Organisationen bei der DSGVO geben?



Wird es öffentliche Fördermittel geben, die von gemeinnützigen Organisationen niedrigschwellig abgerufen werden können, um dadurch die Anforderungen der DSGVO qualifiziert bewältigen zu können?

Wird es andere Formen der Unterstützung für gemeinnützige Organisationen geben?

Wird es eine besondere Unterstützung für sogenannte engagementfördernde Infrastruktureinrichtungen wie Bürgerstiftungen, Bürgerkollegs, Freiwilligenagenturen usw. geben, die ihrerseits damit Vereine vor Ort unterstützen können?

Wie soll sichergestellt werden, dass bei neuen gesetzlichen Anforderungen das ehrenamtliche Engagement nicht über seine Leistungsfähigkeit hinaus belastet wird?